



Fragen an die Bundesregierung und Antworten, Teil 2

1. Gibt es die Möglichkeit von steuerfreien Überstunden für Lkw-Fahrpersonal?
Antwort des BMF: Leistungen dieser Art unterliegen der regulären Besteuerung. Besondere Steuerbefreiung für hinzukommende Einnahmen, bspw. für Überstundenvergütungen oder Weihnachtsgeld existieren nicht.
2. Können die steuerfreien Bonuszahlungen von 1.500 Euro nur einmalig bezahlt werden oder können diese auch auf mehrere Monate aufgeteilt werden?
Antwort des BMF: Die steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen können im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 gewährt werden. In diesem Zeitraum ist eine beliebige Verteilung bis zur Höhe von insgesamt 1.500 Euro möglich.
3. Einige Versicherungen bieten unseren Mitgliedern zwischenzeitlich an, nicht benötigte Lkw auf versicherungsfrei zu stellen, da die Zulassungsstellen nicht geöffnet haben und die Unternehmer die Lkw nicht abmelden können. Kann die Kfz-Steuer für die Zeit der Stilllegung der Fahrzeuge ausgesetzt werden (auch ohne offizielle Abmeldung)? *Antwort des BMF: Die verkehrsrechtliche Außerbetriebsetzung (Abmeldung) eines Fahrzeuges ist für die Beendigung der Steuerpflicht zwingende Voraussetzung. Die Zulassungsbehörde entscheidet hierüber und teilt das Datum automatisiert mit. Für eine Aussetzung der Kraftfahrzeugsteuer „auch ohne offizielle Abmeldung“ sieht das Bundesministerium der Finanzen weder rechtliche noch im gegebenen Massenverfahren praktische Möglichkeiten.*
4. Viele mittelständische Transportunternehmer, die mangels Auslastung ihren Fuhrpark stehen (lassen) müssen, stehen kurz vor der Insolvenz. Grund sind v.a. sehr hohe laufende Kosten, z.B. für Leasingraten ihrer Lkw. Gibt es jenseits der Kreditprogramme der KfW Möglichkeiten, diesen Unternehmern zu helfen, um die Kosten für Lkw-Leasingraten abzufedern und sie vor der Insolvenz zu retten? *Antwort des BMWi: Leasing hat eine große Bedeutung für mittelständische Unternehmen. Die Bundesregierung prüft deshalb Maßnahmen, wie mittelständische Unternehmen in der aktuellen Krisensituation auch über Leasing unterstützt werden können. Außerdem steht den Unternehmen neben den Corona-Soforthilfen und dem Corona-Schnellkredit auch das Instrument der Bürgschaften über die Bürgschaftsbanken der Länder zur Verfügung. Bürgschaftsbanken dürfen "Expressbürgschaften" bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen, ohne Beteiligung der Länder.*



5. Corona-Soforthilfe für Unternehmen: Wenn ein Unternehmen Landeshilfen beantragt hat, kann es dann zusätzlich auch noch Bundeshilfen beantragen?
Antwort des BMWi: Für das Bundesprogramm "Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige" haben die Länder die Antragsbewilligung und Auszahlung übernommen. Zusätzlich haben zahlreichen Bundesländer eigene Soforthilfeprogramme aufgelegt. Eine Kombination des Soforthilfeprogramms des Bundes mit anderen öffentlichen Hilfen, beispielsweise mit einem Landesprogramm, ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Beispielsweise kann ein Antragsteller, der bereits Soforthilfe aus einem Landesprogramm erhalten hat, noch zusätzlich Soforthilfe aus dem Bundesprogramm bis zur Höchstgrenze des Zuschusses erhalten, wenn er die Voraussetzungen für die Soforthilfe nach dem Bundesprogramm erfüllt und der Förderhöchstbetrag nicht erreicht wurde.
6. Die Zahlungsziele werden immer weiter verlängert (90-120 Tage). Gibt es dagegen eine Handhabe und ist mittlerweile ein Zuschussprogramm für den Mittelstand aufgelegt worden?
Antwort des BMWi: Grundsätzlich sind die Zahlungsziele (Fristen für die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen) Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Sind die Zahlungsziele von einer Vertragspartei einseitig verlängerbar, müsste die andere Partei auf Änderung der Vereinbarung hinwirken. Wenn die Fristen nicht verlängerbar sind, befindet sich die verlängernde Vertragspartei im Verzug und hat i.d.R. Verzugszinsen zu zahlen und kann (ggf. nach Mahnung, nach 30 Tagen auch ohne Mahnung, vgl. § 286 BGB) auf Zahlung verklagt werden. Ein Zuschussprogramm eigens für den Mittelstand gibt es auf Bundesebene nicht.

Hier noch ein Hinweis des BMWi: Alle Informationen zu den Unterstützungsmaßnahmen im Zuge der Corona-Krise finden Sie auf:
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>

Und abschließend noch ein ähnlicher Hinweis des BMF: Es wurde ein Katalog von FAQs zu vielen steuerlichen Maßnahmen anlässlich der Corona-Krise erarbeitet und auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen bereitgestellt. Dieser wird regelmäßig aktualisiert und beinhaltet u. a. Ausführungen zu den Möglichkeiten der Stundung fälliger oder fällig werdender Steuern. Einzelheiten für die durch den Zoll und das Bundeszentralamt für Steuern verwalteten bundesgesetzlichen Steuern sind dort ebenfalls veröffentlicht.
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html

BMF - Bundesministerium der Finanzen
BMW i - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie